

**- Informationsblatt zur Schülerbeförderung -
Für Schülerinnen und Schüler, die Fahrtkosten verauslagern müssen!**

Fragen	Antworten
Wer ist anspruchsberechtigt?	<p>Der Landkreis Northeim stellt aufgrund des § 114 Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) die Schülerbeförderung für in seinem Gebiet wohnenden Kinder sicher, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Schulkindergarten besuchen oder • an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 teilnehmen, sowie • in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der <ol style="list-style-type: none"> 1. 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen, 2. 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen, 3. Berufseinstiegsschule (Berufseinstiegsklasse/Berufsvorbereitungsjahr), 4. ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss - besuchen. <p>Der Anspruch besteht nach § 114 Abs. 3 NSchG grundsätzlich nur zur nächsten Schule der gewählten Schulform. Abweichende Regelungen sind in § 114 Abs.3 S.2 NSchG geregelt.</p>
Welche Entfernung muss auf dem Schulweg erreicht bzw. überschritten werden?	Nach § 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Northeim beträgt die Mindestentfernung zwischen Wohnung und der nächsten Schule 2.000 m . Die Satzung ist auf der Rückseite dieses Informationsblattes abgedruckt.
Welche Aufwendungen werden erstattet?	Nur die notwendigen Aufwendungen , die bei Benutzung des durch den Landkreis Northeim bestimmten Beförderungsmittels entstehen. In der Regel sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife - maximal der Preis einer Schülermonatskarte – zu erstatten. Sind im laufenden Monat Ferien, werden Aufwendungen nur für Schultage erstattet.
Welche Fahrscheine sollten gekauft werden?	<p>In der Regel Schülermonatskarten.</p> <p>Ausnahme: z. B. Ferienzeiten. Hier muss etwas mitgerechnet werden, da Wochenkarten, Viererkarten, Achterkarten und ggf. Einzelfahrscheine günstiger sein können (vorausgesetzt, diese Fahrscheine sind kostengünstiger als die Schülermonatskarte). Preisvergleiche lohnen sich also! Die Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten können bereits im Vormonat bzw. der Vorwoche gekauft werden, um Wartezeiten am Monats- oder Wochenanfang zu vermeiden.</p>
Wann wird abgerechnet?	Fahrtkosten werden rückwirkend erstattet. Antragszeiträume können beliebig gewählt werden, also monatlich, viertel- oder halbjährlich oder zum Schuljahresende.
Wann und wo sollte der Antrag auf Fahrtkostenerstattung spätestens abgegeben werden?	Spätestens am 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6/8, 37154 Northeim.
Wann können Kosten für die Nutzung des privaten Pkw oder eines Leichtkraftrades, Mofas, ... erstattet werden?	<p>Grundsätzlich gar nicht!</p> <p>Ausnahme: Nur soweit keine zumutbare Verbindung im öffentlichen Personennahverkehr besteht oder die in der Satzung über die Schülerbeförderung genannten Schulwegzeiten / Wartezeiten regelmäßig überschritten werden. Dies gilt auch für Praktika und Ähnliches.</p> <p>Bitte setzen Sie sich vor Beginn der Fahrten mit dem Landkreis Northeim in Verbindung!</p>
Wie lange dauert es, bis die Fahrtkosten vom Landkreis Northeim erstattet werden?	Spätestens 6 - 8 Wochen nach <u>Abgabe des Antrags</u> sollten die Fahrtkosten erstattet sein. Verzögerungen sind möglich! In diesem Falle bitte etwas Geduld.
Wo sind weitere Infos zur Schülerbeförderung erhältlich?	<p>Zu Verkehrsverbindungen, Fahrpreisen: bei den Unternehmen oder beim Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen unter www.vsninfo.de</p> <p>und grundsätzlich: beim Landkreis Northeim (Tel. 05551 / 708 364 und 708 362)</p>